

## Informationsblatt zum Elternbeitrag

gemäß der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich der Stadt Petershagen vom 27.03.2026 in der jeweils gültigen Fassung

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der OGS erhebt die Stadt Petershagen Elternbeiträge nach Maßgabe der obigen Satzung. Die Satzung wie die genannten Vordrucke sind im Internet unter [www.petershagen.de](http://www.petershagen.de) auf- und abrufbar.

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

<b>jährliches Bruttoeinkommen</b>	<b>Elternbeitrag jährlich</b>	<b>Elternbeitrag monatlich</b>
bis zu 35.000 €	360,00 €	30,00 €
bis zu 45.000 €	600,00 €	50,00 €
bis zu 55.000 €	840,00 €	70,00 €
bis zu 65.000 €	1.080,00 €	90,00 €
bis zu 75.000 €	1.320,00 €	110,00 €
bis zu 85.000 €	1.560,00 €	130,00 €
bis zu 95.000 €	1.800,00 €	150,00 €
bis zu 105.000 €	2.040,00 €	170,00 €
bis zu 115.000 €	2.280,00 €	190,00 €
über 115.000 €	2.520,00 €	210,00 €

### Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen, rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.

### Einkommensermittlung

Für die Einkommensermittlung ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, sowie steuerfreie Einkünfte.

Dem Einkommen hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen. Hierzu gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- sämtliche Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind.
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Konkursausfall.
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag für das Kind, für welches der Elternbeitrag berechnet wird, Bafög, soweit darin keine Leistungen zum Lebensunterhalt enthalten sind, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, soweit sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei. Wird das Elterngeld in halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, bleibt es nur bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 150,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z. B. Beamte, Soldaten), dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund des Mandats hinzuzurechnen.

Erhöhte Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Kinderbetreuungskosten sind einkommensmindernd zu berücksichtigen, sofern sie nachgewiesen werden (Einkommensteuerbescheid). Für das dritte und jedes weitere Kind, welches in der Familie wohnt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge vom Einkommen abzuziehen.

#### Vorläufige und endgültige Festsetzung des Elternbeitrages

Für eine im Jahre 2026 erfolgte Betreuung, ist für die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages auch der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2026 maßgebend. Der Einkommensteuerbescheid für 2026 liegt jedoch frühestens im Laufe des Jahres 2027 vor. Mit Inanspruchnahme der Betreuung erfolgt daher zuerst eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund der verbindlichen Erklärung zum Elternbeitrag (Selbstauskunft). Die Erklärung erfolgt über den entsprechenden Vordruck und dem zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid.

#### Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 v.H. des Beitrages der OGS festgelegt. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege oder das Angebot der OGS in Anspruch und werden beitragspflichtig betreut, so gilt das Kind in der OGS als Zweitkind, für das ein Beitrag in Höhe von 50 v.H. des Beitrages der OGS festgelegt wird.

### Übernahme und Erlass von Elternbeiträgen

Werden Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, wird die Zahlung des Elternbeitrags für die Dauer des Bezuges vom Kreis Minden-Lübbecke übernommen. Beziehen die Eltern Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, wird der Elternbeitrag für die Dauer des Leistungsbezugs auf Antrag erlassen.

Mit dem Vordruck „Antrag auf Übernahme des Beitrages für Offene Ganztagsgrundschulen“ können die jeweiligen Entlastungstatbestände schriftlich unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides geltend gemacht werden.

### Mitwirkungspflichten

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine zeitnahe Mitteilung von Änderungen der Einkommensverhältnisse hohe Nachzahlungsforderungen vermieden werden können.**

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

### Ferienbetreuung

Allen Kindern im OGS steht das Angebot einer Ferienbetreuung zur Verfügung. Für die Teilnahme ist ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro Ferienwoche (bei einer 4-Tage-Woche 40,00 €) an den Träger der OGS zu entrichten. Eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung ist im Voraus nötig. Das gesamte Verfahren zur Abwicklung der Ferienbetreuung erfolgt durch den Träger der OGS am jeweiligen Grundschulstandort.

### Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für die Verpflegung sind in den monatlichen Elternbeiträgen und der Ferienbetreuung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der OGS am Grundschulstandort zu zahlen.

### Auskünfte und Rückfragen

Bei Fragen stehen folgende Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung gern zur Verfügung:

Frau Schubert (Tel.-Nr. 05702/822-166, n.schubert@petershagen.de)

Frau Jock (Tel.-Nr. 05702/822-165, j.jock@petershagen.de)

Frau Menninga (Tel.-Nr. 05702/822-168, s.menninga@petershagen.de)